

Die Grundlage auch dieser Politik wurde in Jalta gelegt. Das Potsdamer Abkommen, noch immer die allein gültige Richtschnur und das allein maßgebliche Fundament für alle in Deutschland zu betreibende Politik, bestätigt sie. Die Inhaftierung der Parteigänger des Nationalsozialismus in allen Teilen Deutschlands nach dem Zusammenbruch war der Beginn einer solchen Politik. Gemeinsam arbeiteten die Alliierten auch an ihrer Verwirklichung, als sie die großen Prozesse in Nürnberg durchführten, als sie die grundlegenden Gesetze auf diesem Gebiet, das Gesetz Nr. 10 und die Direktiven Nr. 24 und Nr. 38, erließen. Das war in den Jahren 1945 und 1946. Sehr bald danach wurde aber offenkundig, daß im Osten und Westen Deutschlands diese Gesetze verschieden ausgelegt und angewandt, daß die Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen verschieden aufgefaßt wurden. Im Osten Deutschlands wurde mit der Entnazifizierung — und zugleich mit der Entmilitarisierung und Dekartellisierung, mit der Zerschlagung der Monopole und Trusts — Ernst gemacht, wurden unter eindeutiger Billigung der Besatzungsmacht die Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher enteignet und, nachdem die Entwicklung weit genug gediehen war, in die Hand des Volkes überführt. Hier wurde der Hort der Reaktion und der Hauptträger der militaristischen Tradition, der Großgrundbesitz, durch die Bodenreform entmacht. Hier wandten die Gerichte sofort nach seinem Inkrafttreten das Kontrollratsgesetz Nr. 10 an und verloren sich nicht in begriffs-juristischen und formalen Auseinandersetzungen darüber, ob deutsche Richter legitimiert seien, ihren Urteilen gegen Menschlichkeitsverbrecher dieses Gesetz zugrunde zu legen. Hier wurde den deutschen Gerichten durch den Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 die Anwendung der Direktive Nr. 38 gegen Naziaktivisten und Kriegsverbrecher übertragen, wobei charakteristisch ist, daß schon der Befehl Nr. 201 eine gewisse Amnestie enthielt, da er unbedeutende Anhänger der NSDAP schon damals von der Verfolgung ausnahm. Die Befehle Nr. 35 und Nr. 43 der SMAD waren weitere Schritte auf diesem Wege.

Daß die Entwicklung im Westen Deutschlands genau entgegengesetzt war, ist zu bekannt, als daß es wiederholt werden muß. Keine Bodenreform, keine Entmachtung der Konzernherren, keine Erneuerung des Verwaltungsapparates, sondern im Gegenteil, Rückkehr der Kräfte, die Hitler in den Sattel gehoben haben, in Verwaltung und Wirtschaft, Entnazifizierungskomödien, von denen ernsthaft nur die Kleinen betroffen werden, während ein Mann, wie der Bankier Schröder, ganze 1500 DM Geldstrafe erhält, Ausnutzung aller juristischen Möglichkeiten, um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht oder nur in geringstem Umfange anzuwenden: das sind die Kennzeichen der Entwicklung im Westen. Es ist keine Entnazifizierung, sondern es sind alle Voraussetzungen dafür gegeben, daß sich der Imperialismus auf der östlichsten Bastion, die er in Europa noch hat, wiederum zu seiner letzten Ausdrucksform, zum Faschismus in Gestalt des Neofaschismus entwickelt.

Eine solche Entwicklung ist im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich. Hier sind die Quellen verstopft, aus denen heraus allein die Flut des Faschismus gespeist werden kann. Wo es keine Gipfformen menschlicher Ausbeutung, keine monopolkapitalistischen Betriebe, keinen beherrschenden Einfluß kapital- und finanzgewaltiger Privatkräfte auf die Geschicke des Staates gibt, dort gibt es auch keinen Boden für die Entwicklung des Faschismus. Und wo mit allem Nachdruck dafür Sorge getragen wird, daß auch die kleinsten Ansätze einer neofaschistischen Ideologie im Keime erstickt werden, dort können Menschen, die während der Nazizeit nicht zu den Verführern, sondern zu den Verführten gehörten, nicht mehr gefährlich werden. Sie bleiben schuldig, sie bleiben verantwortlich für das, was in Deutschlands Namen in den zwölf Jahren des Faschismus geschehen ist. Aber an ihnen allein soll es in Zukunft liegen, wie sie mit dieser Schuld und dieser Verantwortung vor sich und dem deutschen Volk fertig werden.

Aus der Erkenntnis dieser Situation ist das Gesetz über die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte zu ver-

stehen. Es hat die Konsequenz aus der Einsicht in diese politische Entwicklung gezogen, es entspricht der gesellschaftlichen und politischen Situation, in der wir uns befinden.

Hat man diesen Ausgangspunkt für die Betrachtung der beiden Gesetze gefunden, so bedarf es zu ihrer Erläuterung keiner sehr weitgehenden Ausführungen.

Beide Gesetze enthalten eine Vorschrift, die für die Grundhaltung der Deutschen Demokratischen Republik charakteristisch und ein Beweis dafür ist, daß diese Republik aus den Erfahrungen der Weimarer Republik gelernt hat. Es ist die Vorschrift, die die richtigen Folgerungen aus der Erkenntnis von der Richtigkeit des in der großen französischen Revolution geprägten Satzes zieht: „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit, keine Demokratie den Feinden der Demokratie“. Deshalb wird sowohl in § 4 des Amnestiegesetzes, wie in § 4 des Gleichstellungsgesetzes zum Ausdruck gebracht, daß dem keine Gnade gewährt wird, der sich nach dem 8. Mai 1945 unmittelbar politisch gegen die neue Ordnung vergangen, der durch diese Tat bewiesen hat, daß er die faschistische Ideologie noch nicht überwunden hat oder gar zu dem Kreis der Neofaschisten gehört. Er erhält nicht die politische Gleichberechtigung. Er bleibt den Beschränkungen in seiner beruflichen oder gewerblichen Arbeit im Rahmen der gegen ihn ergangenen Entscheidung unterworfen, er muß die gegen ihn erkannte Strafe verbüßen, seine Tat wird weiter verfolgt. Von der Gleichberechtigung sind außerdem noch die ausgenommen, die sich durch falsche Angaben über ihre Person oder auf andere Weise bisher der Strafvollstreckung entzogen haben. Gleichberechtigt kann nur werden, wer durch sein Verhalten seit 1945 bewiesen hat, daß er zur Erkenntnis seines Verschuldens und zur Bereitwilligkeit, am Neuaufbau mitzuarbeiten, gekommen ist. Wer sich verborgen oder sonst der Strafvollstreckung entzogen hat, dessen Leben war unkontrollierbar, er muß sich erst bewähren, ehe man ihn zum gleichberechtigten Bürger unseres Staates machen kann.

Damit ist der Personenkreis umrissen, der allgemein von den Vergünstigungen beider Gesetze ausgenommen ist. Dies ist aber nicht die einzige Einschränkung, die die Gesetze enthalten. Vielmehr ist die Anwendung beider Gesetze beigrenzt auf bestimmte, nicht so schwerwiegende Tatbestände. In dem Gleichstellungsgesetz sind ausgenommen alle Personen, die zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind. Es ist dies dieselbe Grenze, die in dem Amnestiebefehl Nr. 43 vom 18. März 1948 gesetzt worden war. Wer also mit mehr als einem Jahr Gefängnis bestraft worden ist, muß nicht nur seine Freiheitsstrafe verbüßen, sondern bleibt auch den übrigen Beschränkungen unterworfen. Wer dagegen entweder nur durch eine Entnazifizierungskommission gegangen oder in einem Verfahren nach dem Befehl Nr. 201 zu keiner höheren als einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, der erhält durch § 1 des Gesetzes zunächst das aktive und passive Wahlrecht. Er kann also nunmehr in vollem Umfange an der Gestaltung des politischen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen. Noch weiter ist man bei Jugendlichen gegangen. Sie erhalten das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Höhe der gegen sie erkannten Strafe (§ 4 Abs. 2 S. 2).

Die Grenze für die allgemeine Amnestie ist enger gezogen worden. Hierbei war einmal die Tatsache zu berücksichtigen, daß vor wenig mehr als 1½ Jahren die Märzamnestie ergangen war, die alle Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und alle Geldstrafen ergriffen hatte und von der eine Vielzahl von Straftaten gerade aus der ersten schwierigsten Zeit nach 1945 betroffen worden war. Andererseits mußte hier wiederum bedacht werden, daß die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen den Anlaß zur Begehung strafbarer Handlungen seltener gemacht hatte und daß es dieser Entwicklung nicht entsprochen hätte, würde man die Grenzen für die Amnestie zu hoch genommen haben. Aus diesen Erwägungen heraus ist man zu der Begrenzung von 6 Monaten oder 5000 DM Geldstrafe gekommen.

Aus § 5 des Gesetzes ergibt sich, daß es sich nicht nur auf gerichtliche Verfahren und Urteile, sondern